

Geschäftsordnung

*Genehmigt von der Delegiertenversammlung am
16.11.2023*

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Gegenstand

Artikel 2 – Kundmachungen

BESTIMMUNGEN ÜBER DEN BEITRITT UND DIE EINSCHREIBUNG UND DEREN FRISTEN

Artikel 3 – Voraussetzungen für den Beitritt zum Fonds und für die Einschreibung der Arbeitnehmer

Artikel 4 – Bestimmungen über den Beitritt, die freiwillige Fortführung und die Mitteilung der Eingeschriebenen

Artikel 5 – Bestimmungen über die Einschreibung der Leistungsberechtigten

Artikel 6 – Pflichten und Bestimmungen über die Aktualisierung der Stammdaten während der Mitgliedschaft im Fonds

Artikel 7 – Dauer der Mitgliedschaft

BEITRÄGE

Artikel 8 – Beitragspflicht

Artikel 9 – Bestimmungen über die Beitragszahlung für die von den Fondsmitgliedern und von den beitretenden Mitgliedern eingeschriebenen Arbeitnehmer sowie von deren Leistungsberechtigten

Artikel 10 – Bestimmungen über die Beitragszahlung für die Arbeitnehmer der Fondsmitglieder mit freiwilliger Einschreibung, für die Inhaber/Gesellschafter (natürliche Personen) des beitretenden Betriebes, für die mitarbeitenden Familienangehörigen des beitretenden Betriebes, für die Freiwilligen Fortführer sowie für deren Familienangehörige

Artikel 11 – Zahlungsverzug und Nichtzahlung der Beiträge

LEISTUNGEN

Artikel 12 – Leistungen

Artikel 13 – Beginn der Leistungen

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14 – Verwaltung, Buchführung und Auszahlung

Artikel 15 – Schutz der personenbezogenen und Gesundheitsdaten

Artikel 16 – Abänderung der Geschäftsordnung und/oder der Leistungsordnung/en

Artikel 17 – Verweis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser internen Geschäftsordnung (nachstehend die **„Geschäftsordnung“**), die gemäß Art. 20 des Statuts (nachstehend das **„Statut“**) erstellt wurde, sind die Regelung der Ergänzungs- und/oder Zusatzleistungen zum nationalen und zum Südtiroler Gesundheitsdienst (nachstehend die **„Leistungen“**) sowie die technische und administrative Funktionsweise des Gesundheitsfonds **SANI-FONDS** (nachstehend der **„Fonds“**).

1.2 Der Fonds wurde am 22. Mai 2013 mit öffentlicher Urkunde und unter Beurkundung von Dr. Elena Lanzi, Mitglied des Notariatskollegiums Bozen, gegründet.

1.3 Gemäß Art. 3 und 6 des Statuts erbringt der Fonds Leistungen für:

- i) die Arbeitnehmer der im Art. 5 des Statuts genannten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die Fondsmitglieder sind,
- ii) die Arbeitnehmer, die Inhaber, die mitarbeitenden Familienangehörigen (deren Mitarbeit aufgrund eines notariellen Aktes geregelt ist) sowie die Gesellschafter (natürliche Personen) der beitretenden Mitglieder laut Art. 6 des Statuts,
- iii) die Freiwilligen Fortführer gemäß Art. 6 des Statuts, sprich jene natürlichen Personen, welche von den Fondsmitgliedern und den beitretenden Mitgliedern in den Fonds eingeschrieben wurden und sich auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und/oder bei Verlust der Mitgliedschaft des betreffenden Betriebes und in Ermangelung einer entsprechenden Vereinbarung für eine freiwillige Fortführung entscheiden (nachstehend die **„Freiwilligen Fortführer“**) und die vom Fonds vorgesehenen Bedingungen im Hinblick auf Leistungen und Beitragszahlung annehmen,

welche, wie im Art. 6 des Statuts näher dargelegt, den Status als **„Eingeschriebene“** erlangen;

- iv) den unterhaltspflichtigen und nicht unterhaltspflichtigen Ehepartner, die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie die unterhaltspflichtigen und nicht unterhaltspflichtigen (im selben Haushalt lebenden und nicht im selben Haushalt lebende) Kinder der im Fonds Eingeschriebenen,

welche, wie im Art. 6 des Statuts näher erläutert, den Status als **„Leistungsberechtigte“** erlangen. Die Leistungsberechtigten eines Eingeschriebenen werden zusammen auch als **„Familiengemeinschaft“** bezeichnet.

Artikel 2 – Kundmachungen

2.1 Der Beitritt der Fondsmitglieder und der beitretenden Mitglieder sowie die Einschreibung der Freiwilligen Fortführer und die Einschreibung der Eingeschriebenen und der Leistungsberechtigten setzt die Kenntnis und Annahme der Bestimmungen des Statuts, der Leistungsordnung, des Leitfadens für die Funktionsweise des Sani-Fonds und der vorliegenden Geschäftsordnung sowie von deren allfälligen nachfolgenden Abänderungen voraus.

2.2 Diese Geschäftsordnung sowie das Statut, die Leistungsordnung und der Leitfaden für die Funktionsweise des Sani-Fonds sind auf der Website des Fonds verfügbar und können von dort heruntergeladen werden: www.sani-fonds.it (nachstehend **„Website“**).

BESTIMMUNGEN ÜBER DEN BEITRITT UND DIE EINSCHREIBUNG UND DEREN FRISTEN

Artikel 3 – Voraussetzungen für den Beitritt zum Fonds und für die Einschreibung der Arbeitnehmer

3.1 Die im Art. 6 des Statuts genannten Subjekte erlangen den Status als beitretende Mitglieder, sofern sie das im Art. 4 dieser Geschäftsordnung vorgesehene Beitrittsverfahren befolgen.

3.2 Die im Art. 1.3 dieser Geschäftsordnung und im Art. 6 des Statuts genannten Personen erlangen jeweils den Status als Eingeschriebene und Leistungsberechtigte des Fonds, sofern das im Art. 4 und 5 dieser Geschäftsordnung vorgesehene Beitrittsverfahren befolgt wird.

Artikel 4 – Bestimmungen über den Beitritt, die freiwillige Fortführung und die Kundmachung der Eingeschriebenen

4.1 Der Beitritt der beitretenden Mitglieder und die Fortführung der Einschreibung als Freiwilliger Fortführer erfolgen mittels Antragstellung nach dem im Art. 2 des Leitfadens für die Funktionsweise des Sani-Fonds vorgesehenen Verfahren.

4.2 Nach erfolgtem Beitritt müssen die beitretenden Mitglieder die Daten der in den Fonds einzuschreibenden Personen mittels entsprechender Mitteilung und unter Einhaltung des im Art. 3 des Leitfadens für die Funktionsweise des Sani-Fonds angeführten Verfahrens mitteilen.

4.3 Nach Überprüfung der Vollständigkeit der im Ansuchen um Beitritt, freiwillige Fortführung und Einschreibung enthaltenen Daten behält sich der Fonds das Recht vor, diese zu genehmigen oder nicht zu genehmigen.

4.4 Der Beitritt der beitretenden Mitglieder, die Einschreibung der Freiwilligen Fortführer sowie die Einschreibung aller sonstigen Eingeschriebenen setzen voraus, dass diese die Bestimmungen des Statuts, der vorliegenden Geschäftsordnung, des Leitfadens für die Funktionsweise des Sani-Fonds sowie deren allfällige nachfolgende Abänderungen kennen und annehmen.

Artikel 5 – Bestimmungen über die Einschreibung der Leistungsberechtigten

5.1 Unabhängig davon, ob es sich um Arbeitnehmer der Fondsmitglieder/beitretenden Mitglieder, um Inhaber oder Gesellschafter (natürliche Personen) oder mitarbeitende Familienmitglieder des beitretenden Unternehmens oder um Freiwillige Fortführer (mit den Beschränkungen gemäß nachfolgendem Art. 5.3 (ii)) handelt, können die Eingeschriebenen unter Befolgung des im Art. 3 des Leitfadens für die Funktionsweise des Sani-Fonds genannten Verfahrens sowie der auf der Webseite enthaltenen Anweisungen und nach Einzahlung des gemäß Art. 8, 9 und 10 dieser Geschäftsordnung vorgesehenen freiwilligen Beitrages – mit Ausnahme der im folgenden Art. 5.3 (i) vorgesehenen Fälle - die Angehörigen der eigenen Familiengemeinschaft in den Fonds als Leistungsberechtigte einschreiben.

5.2 Zur Familiengemeinschaft gehören gemäß Art. 6 des Statuts:

- der (steuerlich zu Lasten oder nicht zu Lasten lebende) Ehepartner;
- in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen;
- die (steuerlich zu Lasten oder nicht zu Lasten lebenden) auch nicht im selben Haushalt lebenden Kinder bis zum sechsundzwanzigsten Lebensjahr;
- unabhängig von deren Alter die volljährigen unterhaltspflichtigen Kinder mit permanenter Invaldität mit einem Invaliditätsgrad von mindestens zwei Dritteln.

5.3 Es wird darauf hingewiesen:

- (i) dass die Eingeschriebenen für folgende Leistungsberechtigte keine Beitragszahlung leisten müssen: den steuerlich zu Lösten lebenden Ehepartner und die Kinder bis zum 12. Lebensmonat;
- (ii) dass die Freiwilligen Fortführer mit Ausnahme des unterhaltspflichtigen Ehepartners und der eigenen Kinder bis zum 12. Lebensmonat die Angehörigen der eigenen Familiengemeinschaft nicht als Leistungsberechtigte einschreiben können.

5.4 Die Einschreibung der Leistungsberechtigten in den Fonds setzt die Kenntnis und Annahme vonseiten derselben der Bestimmungen des Statuts, der vorliegenden Geschäftsordnung, der Leistungsordnung und des Leitfadens für die Funktionsweise des Sani-Fonds sowie von deren allfälligen nachfolgenden Abänderungen voraus.

Artikel 6 – Pflichten und Bestimmungen über die Aktualisierung der Stammdaten während der Mitgliedschaft im Fonds

6.1 Nach Annahme des Beitrittsansuchens müssen die Fondsmitglieder und die beitretenden Mitglieder dem Fonds monatlich (bis zum 16. Tag eines jeden Monats) über die Webseite und unter Einhaltung der im Leitfaden für die Funktionsweise des Sani-Fonds enthaltenen Fristen und Modalitäten eine Datei mit den Daten der aktiven Arbeitnehmer und den fälligen Beiträgen übermitteln.

Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen der eingeschriebenen Arbeitnehmer muss auf die gleiche Weise mitgeteilt werden.

6.2 Sollten nach der Registrierung Änderungen bezüglich der zum Zeitpunkt des Beitritts und/oder der Einschreibung der Arbeitnehmer übermittelten Informationen und Stammdaten eintreten (einschließlich der Einstellung neuer Mitarbeiter), haben die Fondsmitglieder und die beitretenden Mitglieder die Pflicht, diese dem Fonds rechtzeitig, sprich bis zum 16. (sechzehnten) Tag des Folgemonats bezüglich des Eintretens der Änderung gemäß den auf der Webseite und im Leitfaden für die Funktionsweise des Sani-Fonds enthaltenen Anweisungen mitzuteilen.

6.3 Ebenso müssen alle anderen Eingeschriebenen, welche persönlich und nicht über das jeweilige Fondsmitglied/beitretende Mitglied ein Beitrittsansuchen für sich selbst und/oder die eigenen Leistungsberechtigten einreichen, dem Fonds rechtzeitig Änderungen der eigenen Stammdaten sowie der Stammdaten der eigenen Leistungsberechtigten nach denselben Modalitäten wie für die Einreichung der jeweiligen Einschreibungsansuchen vorgesehen, mitteilen. Zu diesem Zwecke wird auf die im Leitfaden für die Funktionsweise des Sani-Fonds enthaltenen Ausführungen verwiesen.

Artikel 7 – Dauer der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft der Fondsmitglieder und der beitretenden Mitglieder, welche dem Fonds unter Befolgung der Bestimmungen des Statuts, der vorliegenden Geschäftsordnung, der Leistungsordnung und des Leitfadens für die Funktionsweise des Sani-Fonds beigetreten sind, bleibt für die gesamte Dauer des Fonds erhalten, außer in folgenden Fällen: (i) Beendigung der Tätigkeit, (ii) Auflösung, (iii) Änderung an der Unternehmensstruktur, wie etwa Änderung der Gesellschaftsform, Zusammenschluss, Veräußerung des Betriebs u. ä. (nachstehend die „gesellschaftsrechtlichen Änderungen“), (iv) Austritt, (v) Ausschluss (z. B. infolge unterlassener Beitragszahlung nach drei Mahnungen wie im Leitfaden für die Funktionsweise des Sani-Fonds näher dargelegt), (vi) Anwendung eines anderen nationalen Kollektivvertrages (der „NAKV“) als im Abkommen vorgesehen, (vii) im weiteren Sinne Verlust der gemäß Art. 6 des Statuts vorgesehenen subjektiven Voraussetzungen.

7.2 Treffen auf das Fondsmitglied oder das beitretende Mitglied die im Absatz 1 dieses Artikels genannten Fälle zu, hat dieses den Verwaltungsrat des Fonds davon per Post oder per E-Mail in Kenntnis zu setzen. Dieser prüft die Mitteilung und bestimmt die anzuwendende Regelung, wobei auch die Möglichkeit eines Austritts aus dem Fonds, die unverzügliche Auflösung der Mitgliedschaft oder der Ausschluss aus dem Fonds vorgesehen wird.

7.3 Der Verlust der Mitgliedschaft vonseiten des Fondsmitglieds und des beitretenden Mitglieds hat zur Folge: (i) für die jeweiligen Eingeschriebenen (und Leistungsberechtigten) den Verlust des vorgenannten Status und folglich den Verlust des Anspruchs auf die Leistungen des Fonds; (ii) die Unmöglichkeit einer Rückerstattung der eingezahlten Beiträge, die im Vermögen des Fonds verbleiben und für die Erbringung der Leistungen zugunsten der Eingeschriebenen und Leistungsberechtigten verwendet werden.

7.4. Die Eingeschriebenen und Freiwilligen Fortführer gehen auch in den folgenden gemäß Art. 6 des Statuts vorgesehenen Fällen ihres Status verlustig und können die Leistungen des Fonds nicht mehr in Anspruch nehmen:

- jedwede Auflösung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses des eingeschriebenen Arbeitnehmers;
- Ableben des Eingeschriebenen/Freiwilligen Fortführers;
- Säumigkeit des Eingeschriebenen/Freiwilligen Fortführers bei der Zahlung der Fondsbeiträge, falls diese vom Eingeschriebenen selbst vorgenommen wird;
- im weiteren Sinne Verlust der Voraussetzungen für die Einschreibung in den Fonds (z.B. Verlust des Status als Gesellschafter (natürliche Person) oder als Inhaber eines beitretenden Betriebes);
- ausschließlich für die Freiwilligen Fortführer: Vollendung des 80. Lebensjahres.

7.5 Der Verlust des Status als Leistungsberechtigter erfolgt in folgenden Fällen:

- Ableben des Eingeschriebenen/Freiwilligen Fortführers;

- Austritt des Eingeschriebenen oder jedwede Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Eingeschriebenen;
- Nichtzahlung der Beiträge vonseiten des Eingeschriebenen/Freiwilligen Fortführers, falls diese vom Eingeschriebenen selbst vorgenommen wird;
- in allen anderen Fällen, in denen der betreffende Eingeschriebene seinen Status verliert und folglich die Leistungen des Fonds nicht mehr in Anspruch nehmen kann.

BEITRÄGE

Artikel 8 – Beitragspflicht

8.1 Um Anspruch auf die Leistungen des Fonds zu haben, sind die Eingeschriebenen und jeweiligen Leistungsberechtigten verpflichtet, dem Fonds eine Beitragszahlung zu leisten, die gemäß Art. 17 des Statuts das Vermögen des Fonds bildet.

8.2 Die Höhe dieser Beitragszahlung wird durch die Kollektivverträge, die im Art. 6 des Statuts genannten Vereinbarungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrates des Fonds geregelt.

8.3 Der Verwaltungsrat des Fonds, dessen Beschluss als integrierender und wesentlicher Bestandteil dieser Geschäftsordnung zu betrachten sind, legt auch die Fristen und Zahlungsmodalitäten der Beiträge fest.

8.4 Die Höhe, die Fristen und die Zahlungsmodalitäten der Beiträge sind im Leitfaden für die Funktionsweise des Sani-Fonds angeführt.

8.5 In teilweiser Abweichung des vorhergehenden Art. 8.1 ist für folgende in den Fonds eingeschriebene Leistungsberechtigte keine Beitragszahlung zu leisten: für den unterhaltspflichtigen Ehepartner und für die Kinder bis zum 12. Lebensmonat.

8.6 Die von den Fondsmitgliedern und von den beitretenden Mitgliedern für die jeweiligen eingeschriebenen Arbeitnehmer geleisteten Beitragszahlungen unterliegen gemäß Art. 9-bis des Gesetzesdekrets Nr. 166/1991 dem Solidaritätsbeitrag von 10 Prozent. Dieser ist an das INPS/NISF (Code M980) mit der Meldung der Sozialabgaben betreffend den Monat, in dem die Beitragszahlung an den Fonds geleistet wurde, zu entrichten.

8.7 Die Beiträge, die von den Fondsmitgliedern und von den beitretenden Mitgliedern für deren eingeschriebene Arbeitnehmer an den Fonds gezahlt werden, können bis zu dem gemäß Art. 51 Absatz 2 Buchstabe a) des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 in geltender Fassung (der „TUIR“ – Einheitstext der Steuern auf das Einkommen) vorgesehenen Höchstbetrag von di € 3.615,20 steuerlich abgesetzt werden, sofern der Fonds in das Register der Gesundheitsfonds (ital. Anagrafe dei fondi sanitari, das „Register“) eingetragen ist, welches gemäß Art. 3 des Ministerialdekrets Nr. 43134 vom 27. Oktober 2009 über die „Integrativen Gesundheitsfonds zum nationalen Gesundheitssystem“ eingerichtet wurde.

8.8 Der Fonds macht seine Einschreibung ins Register der Gesundheitsfonds auf der eigenen Webseite ersichtlich.

Artikel 9 – Bestimmungen über die Beitragszahlung für die von den Fondsmitgliedern und von den beitretenden Mitgliedern eingeschriebenen Arbeitnehmer sowie von deren Leistungsberechtigten

9.1 Der Beitrag für jeden eingeschriebenen Arbeitnehmer und für dessen Familiengemeinschaft muss vom jeweiligen Fondsmitglied/beitretenden Mitglied monatlich bis zum 16. Tag eines jeden Monats auf der Grundlage der erfolgten Meldung über die beschäftigten Mitarbeiter durch den Arbeitsrechtberater oder durch eine vom beitretenden Mitglied beauftragte Person (der „Beauftragte“) erfolgen.

Artikel 10 – Bestimmungen über die Beitragszahlung für die Arbeitnehmer der Fondsmitglieder mit freiwilliger Einschreibung, für die Inhaber/Gesellschafter (natürliche Personen) des beitretenden Betriebes, für die mitarbeitenden Familienmitglieder des beitretenden Unternehmens, für die Freiwilligen Fortführer sowie für deren Familienangehörige

10.1 Der Beitrag für jeden Eingeschriebenen und für dessen Familiengemeinschaft ist vom Eingeschriebenen selbst jährlich (verstanden als Kalenderjahr 1. Jänner - 31. Dezember) im Voraus, sprich innerhalb des Monats, der dem Monat der Einschreibung in den Fonds vorausgeht, zu entrichten.

10.2 Falls der Eingeschriebene danach nicht innerhalb 31. Oktober eines jeden Jahres seinen Austritt aus dem Fonds förmlich mitteilt, erneuert sich die Einschreibung jedes Jahr stillschweigend, wobei der Eingeschriebene seiner Beitragspflicht bis spätestens 31.12. nachzukommen hat.

10.3 Erfolgt die Einschreibung im Laufe des Kalenderjahres, wird die Höhe des Beitrags im Verhältnis zur Anzahl der tatsächlich eingeschriebenen Monate berechnet.

Artikel 11 – Zahlungsverzug und Nichtzahlung der Beiträge

11.1 Bei unvollständiger oder ausstehender Zahlung mahnt der Fonds die Zahlung des ausständigen Beitrags an und behält sich das Recht vor, die Erbringung der Leistungen zugunsten der Eingeschriebenen und deren Leistungsberechtigten vorübergehend auszusetzen. Für diese Unregelmäßigkeit bei der Beitragszahlung haften die Fondsmitglieder/beitretenden Mitglieder gegenüber dem eingeschriebenen Arbeitnehmer nicht nur wegen unterlassener Beitragszahlung, sondern auch wegen Nichterbringung der Leistungen. Deshalb hat der Eingeschriebene das Recht, die Erbringung der Leistung direkt beim jeweiligen Fondsmitglied/beitretenden Mitglied einzufordern.

11.2 Bei verspäteter Beitragszahlung von über 30 (dreißig) Tagen gegenüber der Frist des Bezugszeitraumes, setzt der Fonds die Betroffenen davon in Kenntnis, damit diese die Beitragszahlung nachholen können. In diesen Fällen behält sich der Fonds das Recht vor, Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Zinsen zu berechnen oder Schadenersatz zu verlangen.

11.3 Die Nichtzahlung der Beiträge hat die Aussetzung der Leistungen zugunsten der Eingeschriebenen und von deren Leistungsberechtigten ab dem Monat zur Folge, der nicht mehr von den Beitragszahlungen gedeckt ist.

11.4 Sobald die Zahlung der ausständigen Beiträge an den Fonds erfolgt ist, überprüft dieser die damit verbundenen Bank- und Verwaltungsunterlagen. Ist die Zahlung erfolgreich eingegangen, nimmt der Fonds die Leistungen wieder auf und setzt die Mitglieder und die Eingeschriebenen davon in Kenntnis.

LEISTUNGEN

Artikel 12 – Leistungen

12.1 Der Fonds erbringt die Leistungen gemäß Art. 3 des Statuts in direkter oder in indirekter Form auch durch Vereinbarungen mit Versicherungsgesellschaften und/oder anderen Gesundheitsfonds der Autonomen Provinz Bozen entsprechend den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren, Voraussetzungen und Bedingungen und im Rahmen der in den Gründungsunterlagen festgelegten Beiträge.

12.2 Für die Liste der Leistungen und die Beantragung derselben wird auf die im Anhang zu dieser Geschäftsordnung beigelegten Leistungsordnung verwiesen, die integrierenden und wesentlichen Bestandteil der Geschäftsordnung darstellt und beim Register der Gesundheitsfonds hinterlegt wurde.

12.3 Für den Beginn der Leistungen zugunsten der Eingeschriebenen und deren Leistungsberechtigten wird auf die Bestimmungen des Art. 13 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

Artikel 13 – Beginn der Leistungen

13.1 Der Beginn der Leistungen hängt wie im Folgenden dargelegt von der Art der Einschreibung ab:

- für die Einschreibung der Arbeitnehmer der Fondsmitglieder (ausgenommen sind jene mit freiwilliger Einschreibung) und der beitretenden Mitglieder beginnen die Leistungen mit dem Monat ihrer Anstellung, sofern die Fondsmitglieder und die beitretenden Mitglieder die Beiträge entrichtet haben;
- für die unentgeltliche Einschreibung der Leistungsberechtigten (wie unterhaltspflichtige Ehepartner und Neugeborene bis zum 12. Lebensmonat) durch die Eingeschriebenen beginnen die Leistungen ab dem Folgemonat ihrer Antragstellung auf Einschreibung und rückwirkend für die Neugeborenen;
- für die Einschreibung derjenigen Eingeschriebenen und Leistungsberechtigten, welche eine freiwillige Beitragszahlung geleistet haben, beginnen die Leistungen ab dem Folgemonat ihrer Antragstellung auf Einschreibung, sofern der Eingeschriebene den Beitrag entrichtet hat.

13.2 Für den Eingeschriebenen und dessen Leistungsberechtigte endet die Gültigkeit der Einschreibung ab dem auf den Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Eingeschriebenen folgenden Monat.

Für alle anderen Personen hat die Nichtzahlung der Beiträge die Aussetzung der Leistungen zur Folge.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14 – Verwaltung, Buchführung und Auszahlung

14.1 Auf der Webseite des Fonds sind für die Fondsmitglieder, beitretenden Mitglieder und Eingeschriebenen alle notwendigen Informationen über die Funktionsweise des Fonds, die Beitrittsregelungen zum Fond sowie über die Beitragszahlung und Einschreibung der Arbeitnehmer verfügbar.

Artikel 15 - Schutz der personenbezogener und auch Gesundheitsdaten

15.1 Sämtliche Daten der Fondsmitglieder, der beitretenden Mitglieder, der Freiwilligen Fortführer, der Eingeschriebenen und der Leistungsberechtigten (natürliche Personen) verarbeitet der Fonds (als Verantwortlicher der Daten) unter Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften und im Besonderen mit Bezug auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, des Legislativdekrets Nr. 196/2003 in geltender Fassung sowie der weiteren gemeinschaftlichen und nationalen Bestimmungen, welche jeweils für den Fonds für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Anwendung kommen.

Artikel 16 – Abänderung der Geschäftsordnung und/oder der Leistungsordnung/en

16.1 Diese Geschäftsordnung einschließlich der im Anhang beigefügten Leistungsordnung kann von der Delegiertenversammlung gemäß den Bestimmungen des Statuts abgeändert werden.

Artikel 17- Verweis

17.1 Für alle nicht ausdrücklich in dieser Geschäftsordnung und in der Leistungsordnung geregelten Sachverhalte gelten die Bestimmungen des Statuts, des Leitfadens für die Funktionsweise des Sani-Fonds sowie die Beschlüsse des Verwaltungsrates.

17.2 Für die Begriffe, die in dieser Geschäftsordnung nicht definiert sind, wird auf das Statut verwiesen.